

ANHANG 1 ZU DEN ÖFB-SICHERHEITSRICHTLINIEN: LISTE DER VERBOTENEN GEGENSTÄNDE

(gültig für Spiele des Cups des Österreichischen Fußball-Bundes und des Ladies-Cup des Österreichischen Fußball-Bundes, ab dem Spieljahr 2016/17)

- (1) Dieses Dokument stellt einen integrierten Bestandteil der „Sicherheitsrichtlinien für den Cup des Österreichischen Fußball-Bundes sowie für den Ladies-Cup des Österreichischen Fußball-Bundes“ dar.
- (2) Die Rechtsfolgen für Verstöße gegen die Bestimmungen im Zusammenhang mit nachfolgend demonstrativ aufgezählten verbotenen Gegenständen sind in den „Sicherheitsrichtlinien für den Cup des Österreichischen Fußball-Bundes sowie für den Ladies-Cup des Österreichischen Fußball-Bundes“ und/oder der jeweiligen Haus/Platz- oder Stadionordnung des jeweiligen Veranstalters erläutert.
- (3) Die Mitnahme folgender Gegenstände in die Veranstaltungsstätte ist ausdrücklich untersagt:
 - a. Waffen jeder Art;
 - b. Sachen und Gegenstände, die als Waffen oder als Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Steine, Metallgegenstände, einzelne Batterien, nicht funktionsfähige Mobiltelefone, Flaschenöffner, abnehmbare Ketten, Eisenstangen und Eisenstücke;
 - c. Stockschirme mit Holz- oder Metallspitze;
 - d. Helme jeglicher Art;
 - e. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen jeder Art sowie sonstige Gegenstände, die aus PET, Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
 - f. Sonstige Getränkebehältnisse jeglicher Art, insbesondere Thermosflaschen;
 - g. Pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben, Böller;
 - h. Alkoholische Getränke aller Art, Drogen und Stimulanzen;
 - i. Rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, sexistisches, homophobes oder politisches Propagandamaterial;
 - j. Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 130 cm oder einem Durchmesser von über 2 cm;
 - k. Fahnen und Transparente die eine Größe von 200 x 100 cm überschreiten
 - l. Doppelhalter jeglicher Art
 - m. Fahnen und Transparente, deren Material nicht unter den Begriff „schwer entflammbar“ fällt;
 - n. Tiere, ausgenommen Begleithunde;

- o. Jegliche werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände, einschließlich Transparente, Fahnen, Schilder, Symbole, Flugblätter und Ähnliches; sowie werbliche und kommerzielle Objekte und Materialien aller Art;
 - p. Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen können oder leicht entzündbar sind. Insbesondere Parfüm, Nagellack;
 - q. Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, Kinderwagen, Fahrräder, Skateboards;
 - r. Sperrige, große Taschen, große Rucksäcke, Reisekoffer, Sporttaschen. Als sperrig im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Gepäckstücke, die größer als 25 cm x 25 cm x 25 cm und nicht unter dem jeweiligen Sitz im Stadion verstaubar sind;
 - s. Mechanisch betriebene Lärminstrumente wie Megaphone, Gashupen, Tröten aller Art;
 - t. Größere Mengen von Papier oder Papierrollen;
 - u. Laser-Pointer jeder Art;
 - v. Flaschenöffner;
 - w. Große Schlüsselanhänger;
 - x. Dartpfeile;
 - y. Sturmhauben bzw. Gegenstände ähnlicher Art;
 - z. Selfie Stick.
- (4) Die Mitnahme folgender demonstrativ aufgezählter Gegenstände in die Veranstaltungstätte ist explizit gestattet:
- a. Kurzschirme (sogenannte Knirpse);
 - b. Funktionsfähige Mobiltelefone;
 - c. Funktionsfähige Fotoapparate, Film- und Videokameras oder sonstige Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte (inkl. Batterien oder Akku);
 - d. Gehbehelfe, Blindenstock;
 - e. iPods, Walk- oder Discman (inkl. Batterien oder Akku);
 - f. Schlüssel;
 - g. Medikamente (inkl. Spritzen und Glasbehälter) bei Nachweis der medizinischen Notwendigkeit;
 - h. Fahnenstangen mit einer Länge von bis zu 130 cm oder einem Durchmesser von bis zu 2 cm;
 - i. Fahnen und Transparente, deren Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ fällt und deren Inhalt nicht gegen Punkte 3. i und 3. m verstößt;
 - j. Geldbörsen (inkl. Geldbörsenketten);
 - k. Handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - l. Begleithunde (z. B. Blindenhunde);
 - m. Bei Familiensektoren: Nagellack, Parfümflaschen und Ferngläser.